



Haushaltssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-Holst.2003, S. 122) i.V.m. § 77 Abs. 3 ff der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.547.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	1.622.600 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	75.000 €
globalen Minderaufwendungen nach § 26	
Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 €
einer Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz	
1 Satz 2 GemHVO zum	
Haushaltsausgleich	75.000 €
einem saldierten Jahresergebnis unter	
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.547.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.538.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	27.000 €

festgesetzt.



§ 2

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,00 Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.00,00 €.

Die Erheblichkeit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 GemHVO und deren finanziellen Auswirkungen wird hier vorerst mit 50.000 € definiert, sie bleibt jedoch einem Einzelbeschluss der Versammlung vorbehalten.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) für Baumaßnahmen | 0 € |
| b) für Beschaffung | 2.200 € |

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1.247.500,- € festgesetzt und mit 0,52 € je Quadratmeter angemeldeter Schwarzdecke erhoben.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Plön, den 26.01.2026

gez. Björn Rüter
-Verbandsvorsteher-

- L.S.-